



ÖGWT-Club

Umsatzsteuer-Update - Aktuelles 2013

Mag. Peter Mayr / Mag. Gebhard Höller, LL.M.
26.2., 28.2. und 5.3.2013

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Agenda



1. Stabilitätsgesetz 2012
2. Abgabenänderungsgesetz 2012
3. Sonstige Änderungen
4. Highlights Umsatzsteuerprotokoll
5. Umsatzsteuerrichtlinien (Wartungserlass)

1. Stabilitätsgesetz 2012

1. Stabilitätsgesetz 2012 I

Übersicht:

- Änderungen betreffend Grundstücksbesteuerung:
 - Einschränkung der Option auf steuerpflichtige Grundstücksvermietung (§ 6 Abs 2 UStG)
 - Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraums bei Grundstücken (§ 12 Abs 10 UStG)
 - Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen und Unterlagen bei Grundstücken (§ 18 Abs 10 UStG)

1. Stabilitätsgesetz 2012 II



Einschränkung der Option:

(Unecht) befreit sind nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung und der Nutzungsüberlassung von Grundstücken
- Nicht befreit sind die Vermietung (und Verpachtung)
 - von Grundstücken für Wohnzwecke (10 %)
 - von Maschinen und Betriebsvorrichtungen die zu einer Betriebsanlage gehören (20 %)
 - von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (20 %)
 - Von Grundstücken für Campingzwecke (10 %)
 - die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (10 %)
- ALT: Nach § 6 Abs 2 UStG **kann ohne Einschränkungen** zur Steuerpflicht (20 %) optiert werden

Befreit sind nach 6 Abs 1 Z 17 UStG:

- Leistungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften zur Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb ihrer Liegenschaften
 - Ausnahme: Wohnzwecke (10 %)
- ALT: Nach § 6 Abs 2 UStG **kann ohne Einschränkungen** zur Steuerpflicht optiert werden.

1. Stabilitätsgesetz 2012 III



Einschränkung der Option für steuerpflichtige Vermietung (§ 6 Abs 2 UStG):

- NEU: Verzicht auf die Steuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 16 u 17 UStG ist **nur** zulässig, wenn und soweit
 - der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil des Grundstücks
 - nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen
- Der Vermieter hat diese Voraussetzung nachzuweisen
- Neuregelung gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück für Umsätze verwendet, die ihn zum Bezug einer Beihilfe iSd § 1, § 2 und § 3 Abs 2 GSBG berechtigen (also nicht bei der Vermietung an Träger der Sozialversicherungen etc iSd § 6 Abs 1 Z 7 UStG, Kranken und Kuranstalten iSd § 6 Abs 1 Z 18 und 25 Alten-, Behinderten- und Pflegeheime iSd § 6 Abs 1 Z 18 und 25 UStG)
- Neuregelung hat keine Auswirkungen auf:
 - Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke (10 % Steuersatz und Vorsteuerabzug), Vermietung von Betriebsvorrichtungen (20 % Steuersatz und Vorsteuerabzug), etc

1. Stabilitätsgesetz 2012 IV



Hintergrund der Neuregelung ist die Verhinderung von Umsatzsteuermodellen:

- Option zur Steuerpflicht sollte den Verlust des Vorsteuerabzugsrechts beim Vermieter verhindern
- Option konnte bisher auch für Vermietung an Mieter ohne Vorsteuerabzugsrecht in Anspruch genommen werden
 - Vermietungen an Banken, Versicherungen, Ärzte, Holdings, Privatstiftungen, Vereine
 - Vermietungen an KöR für hoheitliche Tätigkeit
- **Steuerstundungseffekt** durch sofortigen Vorsteuerabzug und ratierlicher Besteuerung der Miete mit 20 %
- **Endgültiger Vorteil** beim Wechsel zur Steuerbefreiung nach Ablauf des Berichtigungszeitraumes von bisher 10 Jahren

1. Stabilitätsgesetz 2012 V



Vorgaben der Mehrwertsteuersystem-RL:

- Befreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (Art 135 Abs 1 Buchstabe I)
- Die Mitgliedstaaten können weitere Ausnahmen von der Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe I vorsehen (Art 135 Abs 2 letzter Satz)
- Steuerbefreiungen werden unter den Bedingungen angewandt, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen (Art 131)

1. Stabilitätsgesetz 2012 VI



Option möglich für Grundstück oder baulich abgeschlossenen selbständiger Teil eines Grundstücks:

- Baulich abgeschlossener selbständiger Teil eines Grundstücks:
 - Nach BMF Grundstücksteil, an **dem Wohnungseigentum begründet werden könnte** (siehe auch Rz 899 UStR)
 - Beispiel: Geschosse eines Gebäudes
 - Die Möglichkeit, Wohnungseigentum begründen zu können, ist dann nicht erforderlich, wenn das gesamte angemietete Grundstück (auch wenn es nicht parifiziert werden kann) vom Leistungsempfänger nahezu ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze verwendet wird
 - Beispiel: Vermietung eines Standplatzes in der Eingangshalle eines Einkaufszentrums an einen voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer
 - Beispiel: Untervermietung eines Raumes seiner gemieteten Kanzlei durch einen Rechtsanwalt an einen voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer)

1. Stabilitätsgesetz 2012 VII



Verwendung nahezu ausschließlich für Umsätze, die Vorsteuerabzug nicht ausschließen:

- Mieter/Pächter das Grundstück/diesen Grundstücksteil **nahezu ausschließlich** für Umsätze **verwendet**, die seine **Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht ausschließen**:
 - Verwendung zu mindestens 95 % für vom Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossener Umsätze (UStR Rz 899)
 - Bagatellgrenze bezogen auf den jeweils vermieteten Gebäudeteil
 - Einmaliges Unterschreiten um 2,5 % innerhalb von 5 Jahren ist unbeachtlich (UStR Rz 899)

1. Stabilitätsgesetz 2012 VIII



Angabe Beispiel 1:

- V errichtet ein mehrgeschossiges Gebäude und vermietet es wie folgt:
 - die Räume des Erdgeschosses an eine Versicherung;
 - die Räume im 1. Obergeschoss an einen Kleinunternehmer;
 - die Räume im 2. Obergeschoss an einen Rechtsanwalt;
 - die Räume im 3. Obergeschoss an eine KöR zum Betrieb einer Schule;
 - die Räume im 4. Obergeschoss an eine Privatperson zu Wohnzwecken

1. Stabilitätsgesetz 2012 IX



Lösung Beispiel 1:

- Die Geschosse sind selbständig nutzbare Grundstücksteile. Die Frage der Option ist von V für jeden Grundstücksteil gesondert zu prüfen:
 - die Räume des Erdgeschosses an eine Versicherung; **keine Option → steuerfrei**
 - die Räume im 1. Obergeschoss an einen Kleinunternehmer; **keine Option → steuerfrei**
 - die Räume im 2. Obergeschoss an einen Rechtsanwalt; **Option möglich → Steuerpflicht mit 20 %**
 - die Räume im 3. Obergeschoss an eine KöR zum Betrieb einer Schule **keine Option → steuerfrei**
 - die Räume im 4. Obergeschoss an die Privatperson zu Wohnzwecken. **Keine Steuerbefreiung → Steuerpflicht mit 10 %**
 - **Kein Vorsteuerabzug beim Vermieter für die Errichtung des Erdgeschosses, 1. Stock und 3. Stock**

1. Stabilitätsgesetz 2012 X



Nachweise:

- Vermieter muss Voraussetzungen dem Finanzamt nachweisen
- Nachweis ist an keine besondere Form gebunden
 - Erklärung des Mieters oder,
 - Bestätigung im Mietvertrag oder
 - Jede andere geeignete Unterlage
- Ständig wiederholte Bestätigungen des Mieters über die Verwendung des Grundstücks bzw des Grundstücksteils sind nicht erforderlich, solange beim Mieter keine Änderungen bei der Verwendung des Grundstücks zu erwarten sind
- **Empfehlung: Umsatzsteuerklausel im Mietvertrag**
 - Bestätigung im Mietvertrag durch den Mieter, dass Voraussetzungen für Option vorliegen
 - Mieter verpflichtet sich Änderungen die für die Option von Bedeutung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen
 - Mieter verpflichtet sich den Vermieter von allen Kosten, Schäden und Nachteilen insbesondere steuerlicher Art bei zukünftiger Änderung der Verhältnisse bzw Falschangaben freizustellen (grundsätzlich Vorsteuerberichtigung, bei Falschangabe SZ etc)

Umsatzsteuer-Update - Aktuelles 2013

12

1. Stabilitätsgesetz 2012 XI



Inkrafttreten der Neuregelung des § 6 Abs 2 UStG (§ 28 Abs 38 Z 1 UStG):

- Miet- und Pachtverhältnisse, die nach 31.8.2012 beginnen
 - Tatsächliche Innutzungnahme maßgeblich
 - Wechsel auf Mieter- oder Vermieterseite begründet in diesem Zusammenhang für Umsatzsteuerzwecke ein neues Miet- bzw Pachtverhältnis
 - Dazu kommt es nach UStR 899 auch bei Gesamtrechtsnachfolge im Zuge von Umgründungen (zB Vermietung durch übertragende Gesellschaft) bzw Erbfolgen wenn Unternehmeridentität nicht mehr gegeben ist und Erwerb einer vermieteten Immobilie
 - Vertragsverlängerung (ohne Unterbrechung) ist nach BMF unschädlich
- **Altbestandsschutz:** Neuregelung gilt nicht sofern mit der Errichtung des Gebäudes durch den Unternehmer bereits vor 1.9.2012 tatsächlich begonnen wurde
 - Anfang der tatsächlichen handwerklichen Baumaßnahmen ist bei vorliegender Baubewilligung als Beginn der Errichtung anzusehen
 - Hat der Vermieter erworben, gilt die Neuregelung für alle Miet- und Pachtverhältnisse, die nach dem 1.9.2012 beginnen
 - Späterer Herstellungsaufwand im Sinne des Ertragssteuerrechts führt diesbezüglich nachträglich zu einer Neuherstellung und einer Änderung des Mietverhältnisses (zB Anbau, Aufstockung, Dachbodenausbau, wesentlicher Umbau)

Umsatzsteuer-Update - Aktuelles 2013

13

1. Stabilitätsgesetz 2012 XII



Angabe Beispiel 2:

V errichtet 1996 ein Betriebsgebäude und vermietet dieses steuerpflichtig (Verzicht auf die Steuerbefreiung) an eine Bank. Im Jahr 2013 kommt es zu einem Mieterwechsel und V vermietet an eine andere Bank.

Lösung Beispiel 2:

Da das Mietverhältnis bereits vor dem 1.9.2012 begonnen wurde und soferne keine Herstellung nach dem 31.8.2012 vorliegt ist der Verzicht auf die Steuerbefreiung auch nach dem 1.9.2012 möglich (§ 6 Abs 2 aF).

Auch der Mieterwechsel ist unschädlich, da V das Betriebsgebäude bereits vor dem 1.9.2012 errichtet hat.

1. Stabilitätsgesetz 2012 XIII



Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges bei Optionsausübung:

Der Vorsteuerabzug aus den Kosten iZm der Gebäudeerrichtung steht **während der Errichtungsphase** bereits dann zu, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass die angedachte Vermietung oder Verpachtung bzw der Verkauf wahrscheinlich umsatzsteuerpflichtig erfolgen wird.

Auszug Rz 900 UStR:

Will der Unternehmer im Hinblick auf eine von ihm vorzunehmende Option bereits vor der Ausführung des Umsatzes den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, ist dies nur dann möglich, wenn er darlegen kann (zB durch entsprechende Vorvereinbarungen mit zukünftigen Mietern oder anhand anderer über eine bloße Absichtserklärung hinausgehende Umstände) im Zeitpunkt des Bezuges der Vorleistung die Wahrscheinlichkeit einer bevorstehenden steuerpflichtigen Vermietung mit größerer Sicherheit anzunehmen war als der Fall einer steuerbefreiten Vermietung oder der Fall des Unterbleibens einer Vermietung (VwGH 13.9.2006, 2002/13/0063).

Maßgeblich ist die Behandlung der Vermietung und Verpachtung als steuerpflichtiger Umsatz in der Umsatzsteuervoranmeldung und Jahreserklärung durch den Unternehmer gegenüber dem Finanzamt.

1. Stabilitätsgesetz 2012 XIV



Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraums für Gebäude von 10 auf 20 Jahre:

§ 12 Abs 10 UStG:

Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren (Abs 3), **so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges** durchzuführen.

Dies gilt sinngemäß für Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aktivierungspflichtige Aufwendungen oder bei Gebäuden auch auf Kosten von Großreparaturen entfallen, wobei der Berichtigungszeitraum vom Beginn des Kalenderjahres an zu laufen beginnt, das dem Jahr folgt, in dem die diesen Kosten und Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen erstmals in Verwendung genommen worden sind.

Bei Grundstücken iSd § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neun (NEU: neunzehn) Kalenderjahren.

1. Stabilitätsgesetz 2012 XV



Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraums für Gebäude:

Bedeutung:

- **Vorsteuerberichtigung bei Grundstücken von anteiligen 1/20 innerhalb eines Zeitraums von 19 Jahren**
 - Vermindert auch Attraktivität von Mietkaufmodellen
- **Verlängerung der Aufbewahrungspflicht in § 18 Abs 10 UStG iZm Grundstücken von 12 auf 22 Jahre**

1. Stabilitätsgesetz 2012 XVI



Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraums für Gebäude:

Inkrafttreten der Verlängerung auf 20 Jahre (§ 28 Abs 38 Z 2 UStG):

- Anschaffung von Grundstücken bzw Herstellung von Gebäuden, die
 - der Unternehmer nach dem 31.3.2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt
 - (gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten, aktivierungspflichtige Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die danach erstmals genutzt werden)
 - Ausnahme für Grundstücke zu Wohnzwecken (vgl nächste Folie)

1. Stabilitätsgesetz 2012 XVII



Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraums für Gebäude:

Inkrafttreten der Verlängerung auf 20 Jahre (§ 28 Abs 38 Z 2 UStG):

- Bei Grundstücken, bei denen die Vermietung für Wohnzwecke erfolgt, gilt die Neuregelung nur wenn:
 - der Unternehmer diese nach dem 31.3.2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt **und**
 - der Vertragsabschluss über die Vermietung (Nutzungsüberlassung) nach dem 31.3.2012 erfolgt (Altbestandsschutz)
 - unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung
 - Ein Mieterwechsel nach dem 31.3.2012 führt somit bei Neubeständen (Verwendung bzw Nutzung nach dem 31.3.2012) zur Anwendung der Neuregelung

1. Stabilitätsgesetz 2012 XVIII



Angabe Beispiel 3:

V vermietet 2010 ein im selben Jahr errichtetes Gebäude zu Wohnzwecken. Im Jahr 2013 erfolgt ein Mieterwechsel. Im Jahr 2015 verkauft V das Gebäude unecht steuerbefreit.

Lösung Beispiel 3:

Da V das Gebäude bereits vor dem 1.4.2012 als Anlagevermögen nutzt, hat er eine Vorsteuerberichtigung iHv 5/10 vorzunehmen (§ 12 Abs 10 aF). Der nachträgliche Mieterwechsel ist unerheblich.

1. Stabilitätsgesetz 2012 XIX



Angabe Beispiel 4:

V vermietet 2013 ein im selben Jahr errichtetes Gebäude zu Wohnzwecken. Der Vertragsabschluss mit dem Mieter erfolgt am ... 2017 verkauft V das Gebäude unecht steuerbefreit

Lösung Beispiel 4:

- am 1.1.2012 - § 12 Abs 10 aF - Vorsteuerberichtigung 2017 iHv 6/10
- am 1.1.2012. 2015 erfolgt ein Mieterwechsel - § 12 Abs 10 nF, da Mietvertrag nach 31.3.2012 - Vorsteuerberichtigung 2017 iHv 16/20
- am 1.1.2013 - § 12 Abs 10 nF, da Gebäude nicht AV vor 1.4.2012 - Vorsteuerberichtigung 2017 iHv 16/20
- am 1.1.2013. 2015 erfolgt ein Mieterwechsel - § 12 Abs 10 nF - Vorsteuerberichtigung 2017 iHv 16/20

1. Stabilitätsgesetz 2012 XX



Übersicht Wohnraumvermietung (BMF-Info):

Vertragsabschluss	Errichtung	Beginn Vermietung	Mieterwechsel	Stfr. Verkauf	VSt-Berichtigung
2010	2011	1/2012	-	2022	0/10
2010	2012	2013	-	2022	1/10
2010	2013	2013	-	2022	1/10
2013	2013	2013	-	2022	11/20
2010	2011	1/2012	2019	2022	0/10
2010	2012	2013	2019	2022	11/20
2010	2013	2013	2019	2022	11/20
2013	2013	2013	2019	2022	11/20



2. Abgabenänderungsgesetz 2012

Abgabenänderungsgesetz 2012 I



Einführung eines Normalwerts als Bemessungsgrundlage (I):

- Ausgangsfall: Unternehmer liefert Gegenstände oder erbringt sonstige Leistung, **aus außerbetrieblichen Gründen zu einem nicht fremdüblichen Preis (Familie, Freunde, Gesellschafter oder für Zwecke des Personals)**
- Für diese Fälle gesetzliche Verankerung eines **Mindestbemessungsgrundlage (sogenannter Normalwert)** ab 2013 zur Vermeidung einer Steuerumgehung (§ 4 Abs 9 UStG) wenn:
 - Entgelt unter dem Normalwert liegt und Empfänger ist nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (vgl Beispiel 1)
 - Entgelt über dem Normalwert liegt und leistender Unternehmer ist nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (vgl Beispiel 2)
 - Umsatz unecht befreit ist (Ausnahme: Kleinunternehmer) und Entgelt unter dem Normalwert liegt (vgl ebenfalls Beispiel 2)
 - Ausgenommen: Lieferung und VuV von Grundstücken
 - Unentgeltliche Leistungen fallen unter die Eigenverbrauchsbesteuerung

Abgabenänderungsgesetz 2012 II



Einführung eines Normalwerts als Bemessungsgrundlage (II):

- Für diese Fälle gesetzliche Verankerung eines **Mindestbemessungsgrundlage (sogenannter Normalwert)** ab 2013 zur Vermeidung einer Steuerumgehung (§ 4 Abs 9 UStG) wenn (Fortsetzung):
 - Normalwert:
 - Grundsätzlich Verkaufspreis an Dritte auf derselben Handelsstufe, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auch ertragsteuerlicher Verrechnungspreis
 - Nach den UStR Rz 682 soll bei Umsätzen an Dienstnehmer der lohnsteuerliche Sachbezugswert vereinfachend als Normalwert anzusetzen sein
 - Unterschiedliche Bemessungsgrundlage für Normalwert und Eigenverbrauch (Einkaufspreis bzw (Selbst)kosten!)

Abgabenänderungsgesetz 2012 III



Einführung eines Normalwerts als Bemessungsgrundlage (III):

- **Beispiel 1:** Fahrradhändler verkauft seiner Tochter ein Fahrrad um 600,00 €. Der Normalverkaufspreis (inklusive branchenüblichem Rabatt) beträgt 1.500,00 €.
- *Lösung Beispiel 1:* Da die Tochter als Privatperson nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bildet der Normalverkaufspreis (Normalwert) somit die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer.
- **Beispiel 2:** Ein Versicherungsvertreter erbringt steuerpflichtige Beratungsleistungen und davon unabhängig unecht befreite Versicherungsvermittlungsleistungen an ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen an dem er als Gesellschafter beteiligt ist. Das Entgelt beträgt für die steuerpflichtige Leistung 90.000,00 € (Normalwert 50.000,00 €) für die unecht befreite Leistung 10.000,00 € (Normalwert 50.000,00 €).
- *Lösung Beispiel 2:* Für beide Leistungen ist der Normalwert die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage, somit kann es zu keiner Verschiebung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs beim Versicherungsvertreter kommen (50 % statt 90 %).
- **Beispiel 3:** Einzelunternehmer A verkauft Ware umsatzsteuerpflichtig um 20.000,00 € (Normalwert 50.000,00 €) an unternehmerische GmbH bei der er Gesellschafter ist. Beide Unternehmer sind voll zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- *Lösung Beispiel 3:* Bemessungsgrundlage ist 20.000,00 €. Es kommt zu keiner Anwendung des Normalwerts, da bei voller Vorsteuerabzugsberechtigung kein Vorteil gegeben ist.

Abgabenänderungsgesetz 2012 IV



Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen ab 2013 (I):

- Grundsätzlich richtet sich die Rechnungslegung nach den Vorschriften des Landes in dem die Leistung steuerbar ist.
- Ab 2013 hat die Rechnungslegung für Lieferungen oder Leistungen für welche die Steuerschuld auf den Empfänger in einem andern Mitgliedsstaat übergeht (= Reverse Charge, gilt auch für Dreiecksgeschäft) nach den **Regelungen des Staates in dem der Rechnungsaussteller „ansässig“ ist** zu erfolgen (§ 11 Abs 1 Z 2 UStG, § 11 Abs 1 a, Art 25 Abs 4 BMR).
- Davon ausgenommen ist die Abrechnung durch Gutschrift
 - Sinn: Erleichterung bei Reverse Charge Umsätze von österreichischen Unternehmern, da diese die ausländischen Rechnungsvorschriften oft nicht kennen bzw vice versa
 - Da der Vorsteuerabzug aus dem RC nicht an eine formal korrekte Rechnung knüpft, ergibt sich keine Erschwernis für den Leistungsempfänger.
- Bei in Österreich oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbaren „Reverse Charge“ Leistungen nach dem „Empfängerortprinzip“ und bei Innergemeinschaftlichen Lieferungen hat die Rechnungslegung bis zum 15. des Folgemonats nach der Leistungserbringung zu erfolgen (§ 11 Abs 1 Z 2 und § 11 Abs 1a UStG bzw Art 11 BMR).
 - Sinn: Da die Steuerschuld aus dem Reverse Charge im Monat der Leistungserbringung entsteht bzw aus dem ig Erwerb am 15. des Folgemonats ist eine rasche Rechnungslegung notwendig.



Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen ab 2013 (II):

- Beispiel:
 - Österreichischer Rechtsanwalt erbringt im Februar 2013 eine Beratungsleistung an einen deutschen Unternehmer.
 - Lösung: Obwohl der Leistungsort in Deutschland liegt („Empfängerort“ nach § 3a Abs 6 UStG), hat der Rechtsanwalt seine Rechnung nach österreichischem Recht bis zum 15. März zu legen. Der deutsche Unternehmer hat die Leistung mittels Reverse Charge im Februar in Deutschland zu versteuern.



Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen ab 2013 (III):

- Explizite **Bezeichnung von Gutschriften** als Gutschriften (§ 11 Abs 8 Z 3 UStG)
 - Sinn: Leichtere Erkennbarkeit, Einverständnis des Lieferanten weiterhin Voraussetzung
- Rechnungen in Fremdwährung haben auch **zusätzlich den Steuerbetrag in EURO** anzugeben. Steht der Eurobetrag (Umrechnungskurs) noch nicht fest, muss die Umrechnungsmethode (BMF Durchschnittskurs, letzter von der EZB veröffentlichten Kurs oder durch Bankmitteilung bzw Kurszettel belegte Tageskurs) auf der Rechnung spezifiziert werden (§ 11 Abs 1 Z 3 lit e UStG).
 - Sinn: Regelung soll garantieren, dass Umsatzsteuer und Vorsteuerbetrag ident sind
- Bei Anwendung der Differenzbesteuerung ist in der Rechnung (beispielsweise laut UStR Rz 3323) wie folgt darauf hinzuweisen, dass die Differenzbesteuerung angewendet wurde:
 - Kunstgegenstände/Sonderregelung,
 - Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung,
 - Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung (§ 24 Abs 7 UStG)
 - Sinn: Klare Aussage, dass differenzbesteuerte Ware vorliegt
- Achtung: Formal korrekte Rechnungen sind Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Abgabenänderungsgesetz 2012 VII



Umsatzsteuerliche Änderungen bei elektronischen Rechnungen (I):

- **Bis inklusive 2012** ist eine elektronische Rechnungslegung nach § 11 Abs 2 UStG iVm der VO 583/2003 nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Zustimmung des Rechnungsempfängers
 - Vorliegen aller Rechnungsmerkmale
 - Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein.
 - Dies wurde nur entweder durch eine Rechnung
 - mit fortgeschrittener elektronischer Signatur iSd Signaturgesetzes, die auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsanbieters beruht oder
 - einer Abrechnung im EDI Verfahren (inklusive monatlicher Sammelrechnung auf Papier oder in geeigneter elektronischer Form) erfüllt, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausches ein Verfahren vorgesehen ist, bei dem die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist.

Abgabenänderungsgesetz 2012 VIII



Umsatzsteuerliche Änderungen bei elektronischen Rechnungen (II):

- **Somit keine Abrechnung mit „normaler E-Mail“ möglich (auch nicht im pdf-Format)**
- Fax-Rechnung wird nach UStR 1564 toleriert
- An den Bund als Leistungsempfänger konnte ohne weitere Erfordernisse über FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal des Bundes abgerechnet werden.
- Als Nachweise waren die Rechnung sowie Signatur, Prüfprotokoll bzw Vereinbarung über EDI-Verfahren für die Dauer der Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.



Umsatzsteuerliche Änderungen bei elektronischen Rechnungen (III):

- **Ab 2013** erfolgt eine **Gleichstellung der elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen** (§ 11 Abs 2 UStG iVm VO BGBl II 583/2003 idF BGBl II/516 vom 28.12.2012)
 - Zustimmung und Vorliegen aller Rechnungsmerkmale sind weiter erforderlich.
 - Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (idR 7 Jahre, Grundstücke 22 Jahre) gewährleistet sein.

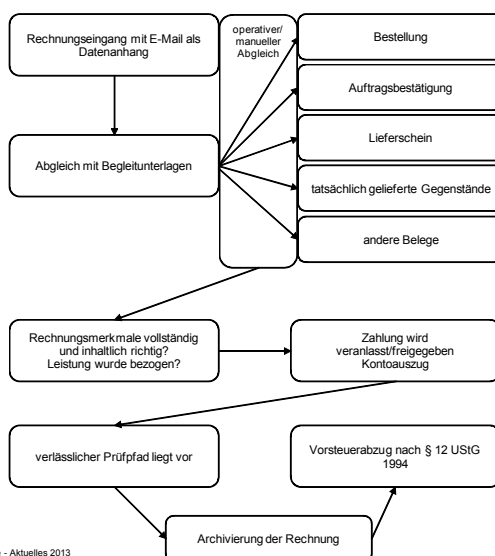


Umsatzsteuerliche Änderungen bei elektronischen Rechnungen (IV):

- Neben der qualifizierten elektronischen Signatur und dem EDI Verfahren (Entfall der Sammelrechnung) kann der Nachweis auch wie folgt geführt werden.
- Jede andere elektronische Abrechnung (Format frei wählbar)
- Wenn der (leistungsempfangende) Unternehmer **ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren anwendet, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung** geschaffen wird.
 - Freie Wahl des Abgleichverfahrens der Rechnung mit anderen Belegen durch den Unternehmer sowohl manuell als auch im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens
 - Beispielsweise nachweisliche Verbindung und Abgleich mit anderen Dokumenten wie Lieferscheine, Bestellungen, Kaufverträge etc
 - Prüfpfad ist verlässlich wenn Verbindung leicht nachvollziehbar ist, das dokumentierte Verfahren auch eingehalten wird und die tatsächlichen Abläufe widerspiegelt werden
 - Wird in der Praxis idR ohnedies gemacht
 - An den Bund als Leistungsempfänger kann (weiterhin) eine elektronische Rechnung auch über FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal des Bundes ohne weitere Voraussetzungen übermittelt werden

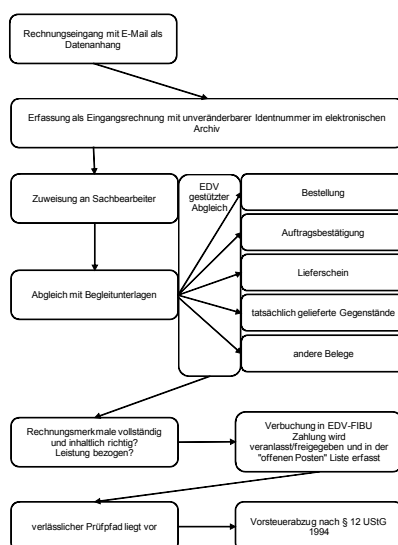
Umsatzsteuerliche Änderungen bei elektronischen Rechnungen (V):

- Beispiel für innerbetriebliches Steuerungsverfahren bei einem Kleinbetrieb (vgl UStR Rz 1564 g):
 - Rechnung gelangt als Textdatei als Anhang mittels E-Mail beim Unternehmer ein
 - Manueller Abgleich mit den vorhandenen Unterlagen (Bestellung, Lieferschein, erhaltene Leistung, E-Mail Adresse des Lieferanten, sonstige Geschäftspapiere) und Prüfung der Rechnungsmerkmale
 - Dokumentation des Abgleichs auf der Rechnung
 - Archivierung der Rechnung und des Steuerungsverfahrens
 - Vgl Graphische Darstellung Folgeseite



Umsatzsteuerliche Änderungen bei elektronischen Rechnungen (VI):

- Beispiel für innerbetriebliches Steuerungsverfahren bei einem Großunternehmer (vgl UStR Rz 1564 g):
 - E-Mail Rechnung gelangt in die Mailbox einer (extern bekanntgegeben) Rechnungsmailadresse beim leistungsempfangenden Unternehmen
 - Identifizierung des Dokuments von einer fachkundigen Person als Rechnung (Spam durch Spamfilter aussortiert) und Erfassung als Rechnung im elektronischen Archiv
 - Elektronisches Archiv ist auf Unveränderbarkeit und Unlösbarkeit eingestellt (Änderungen dieser Einstellungen sind nachvollziehbar)
 - Zuordnung der Rechnung an Rechnungsprüfer
 - Richtigkeit der Rechnung wird geprüft (zB durch Abgleich mit Unterlagen wie Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferschein, tatsächlich gelieferte Gegenstände, andere Belege)
 - Freigabe und Verbuchung in der EDV FIBU
 - Rechnung gelangt in die OP-Liste und wird dort mittels Zahlung etc offen abgestattet
 - Elektronische Rechnung sind im elektronischen Archiv unveränderbar gespeichert, jederzeit wiedergebbar und elektronisch verfügbar
 - Vgl Graphische Darstellung Folgeseite



Abgabenänderungsgesetz 2012 XV



Umsatzsteuerliche Änderungen bei elektronischen Rechnungen (VII):

- Vorsicht bei Versand von Rechnungen über mehrere Formate:
 - Rechnung wird in Papier und über E-Mail verschickt
 - Rechnung wird in mehreren elektronischen Formaten versandt
 - Steuerschuld kraft Rechnungslegung sofern Rechnung nicht als Duplikat gekennzeichnet wird oder auf Versand in verschiedenen Formaten hingewiesen wird

Abgabenänderungsgesetz 2012 XVI



Änderung der Vorsteuerabzugsberechtigung bei der Ist-Besteuerung:

- Ab 2013 kann bei Ist-Besteuerung der **Vorsteuerabzug erst bei Bezahlung** einer (formal korrekten) Rechnung geltend gemacht werden, wenn die Umsätze 2 Mio € im vorangegangenen Veranlagungszeitraum nicht überschritten haben (§ 12 Abs 1 Z 1 UStG).
- Neuregelung gilt nicht für Versorgungsbetriebe iSd § 17 Abs 1 zweiter Satz (Gas, Wasser, Elektrizitäts- und Heizwerke sowie Müllbeseitigungsanlagen).



Änderungen beim Leistungsort ab 2013 (I):

- Änderung des Leistungsortes bei der (langfristigen) Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer (§ 3a Abs 12 Z 2 UStG)
- ALT: Die Vermietung eines Beförderungsmittels - ausgenommen die kurzfristige Vermietung (bis 30 Tage) - an einen Nichtunternehmer wird an dem Ort ausgeführt an dem der leistungserbringende Unternehmer sein Unternehmen (bzw BS von der die Leistung erbracht wird betreibt).
- NEU: **Die Vermietung eines Beförderungsmittels** - ausgenommen die kurzfristige Vermietung (bis 30 Tage) - **an einen Nichtunternehmer wird an dem Ort ausgeführt an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.**
 - Ausnahme: Die Vermietung eines Sportbootes an Nichtunternehmer ist am Ort der Zurverfügungstellung steuerbar, wenn dieser Ort mit dem Ort, an dem der Unternehmer sein Unternehmen bzw eine leistungserbringende BS betreibt, übereinstimmt.
 - Ausnahme: VO BGBl 1996/5 ist weiterhin anwendbar. Bei Nutzung und Zulassung im Drittland ist Leistungsort Drittland



Änderungen beim Leistungsort ab 2013 (II):

- Folgen der Gesetzesänderung:
 - Vertragsanpassung, wer trägt Kosten?
 - Registrierung im Ausland für Vermieter
 - Kundeninfo einholen (Nachweis auf Grundlage der vom Leistungsempfänger erhaltenen Informationen (zB Kopie des Reisepasses, Kreditkarte und Bestätigung des Nichtvorliegens eines inländischen Wohnsitzes bzw Aufenthalts - vgl UStR Rz 641 g)
 - Dienstauto für im Ausland wohnhafte Dienstnehmer gilt idR als langfristige Vermietung und führt de facto zu einer Doppelbesteuerung!

Abgabenänderungsgesetz 2012 XIX



Änderungen beim Leistungsort ab 2013 (III):

■ Beispiel:

- Österreichischer Privater leas PKW langfristig von einem deutschen Leasinggeber.
- Nach der alten Rechtslage unterlag die Leasingrate der deutschen Umsatzsteuer, ab 2013 fällt nach dem „Empfängerortprinzip“ des § 3a Abs 12 Z 2 erster Unterabsatz UStG österreichische Umsatzsteuer an.

■ Beispiel Ausnahme Sportboot:

- Der italienische Unternehmer I (Sitz in Rom) vermietet ein Motorboot an einen österreichischen Privaten für die Dauer von 4 Monaten. Dieses wird in Italien in Genua übergeben wo I eine Betriebsstätte hat.
- Der Leistungsort richtet sich gem § 3a Abs 12 Z 2 UStG zweiter Unterabsatz nach dem Ort an dem das Sportboot tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (Genau, Italien)
- Würde der Vermieter ein Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in Genua sein, wäre Leistungsort nach § 3a Abs 12 Z 2 erster Unterabsatz Österreich (Empfängerort)

Abgabenänderungsgesetz 2012 XX



Vorübergehende Verwendung bei bloßer Begutachtung eines Gegenstandes:

- Bei einem innergemeinschaftlichen Verbringen eines Gegenstandes in einen anderen Mitgliedsstaat wird grundsätzlich eine innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsstaat und ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Mitgliedsstaat bewirkt
- Beispiel: Österreichisches Unternehmen führt ein Konsignationslager bei einem Kunden in Deutschland (Beschickung führt zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland und UVA und ZM Meldung in Österreich: Bei Entnahme wird ein Umsatz in Deutschland bewirkt)
- Ausnahme sogenanntes vorübergehendes Verbringen:
- Dies ist steuerlich unbeachtlich und liegt ab 2013 auch vor wenn ein bloßes Begutachten eines Gegenstandes vorliegt, sofern der Gegenstand nach Begutachtung wieder zur Verfügung des Auftraggebers in den Mitgliedsstaat gelangt, von dem aus der Gegenstand versendet oder befördert worden ist (Art 1 Abs 1 Z 1 lit e BMR)

Abgabenänderungsgesetz 2012 XXI



Umsatzsteuerliche Änderungen bei der Befreiung für Gesundheitsberufe:

- Klarstellung der Befreiungsbestimmung bei Gesundheitsberufen dahingehend, dass **nur Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin** befreit sind (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG).
- Bestimmte Umsätze aus Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin werden unter die (unechte) Befreiung des § 6 Abs 1 Z 19 UStG aufgenommen.
 - **Tätigkeit von Heilmasseuren** iSd § 45 Z 1 iVm § 29 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
 - Klassische Massage, Packungsanwendungen, Thermo-therapie, Ultraschalltherapie, Spezialmassagen zu Heilzwecken
 - Nach ärztlicher Anordnung
 - Nicht befreit sind die Leistungen von medizinischen Masseuren sowie gewerblichen Masseuren (§ 94 Z 8 GewO)

Abgabenänderungsgesetz 2012 XXII



Änderung beim begünstigten Steuersatz:

- Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben unterliegen ab 2013 Umsätze bestimmter Gegenstände nicht mehr dem begünstigten Steuersatz von 10 %.
- Dies betrifft unter anderem Umsätze von un verarbeitetem Tabak, rohen Federn und Daunen, rohem Bienenwachs, rohen Häuten und Fellen und Rohholz sowie Holzpfählen (nicht Brennholz).



Selbstanzeige betreffend Umsatzsteuer:

Dem § 29 FinStrG wird ein Abs 7 angefügt:

- Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis wonach die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung mit Restschuld als Selbstanzeige gilt (zur gegenteiligen UFS-Rechtsprechung)
- Durch die Formulierung bleibt aber ein Restrisiko bestehen, sodass ein separates Begleitschreiben mit Täterennung und verbaler Darlegung der Verfehlung weiterhin zu empfehlen ist (ebenso KWT Newsletter vom 22.8.2012)



3. Sonstige Änderungen

Sonstige Änderungen I



Schrottverordnung (VO BGBl II 129/2007 idF BGBl II 320/2012 vom 27.9.2012):

- Aufnahme von „Bruchgold“ in die „SchrottVO“ zu § 19 Abs 1d UStG mit Wirkung ab 1.10.2012
- Umsätze zwischen Unternehmern von „Bruchgold“ bzw aus solchem „Bruchgold“ hergestellten Barren oder Granulaten unterliegen innerhalb Österreichs dem Reverse Charge
- Beispiele für Bruchgold: Zerbrochene, beschädigte oder zerstörte Objekte aus Gold, die nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet werden können wie Ketten, Ringe und anderer Schmuck, Besteck, Münzen, goldene Federspitzen, defekte Goldbarren, Zahngoldabfälle (Rz 2605 UStR)

Sonstige Änderungen II



Vermögensverwaltung von Wertpapieren (Portfolioverwaltung) ist eine einheitliche umsatzsteuerpflichtige Leistung:

- Nach der Auffassung der Finanzverwaltung im Umsatzsteuerprotokoll 2008 sind Vermögensverwaltungsverträge bei denen der Portfoliomanager die Befugnis erhält Veranlagungsentscheidungen (An- und Verkauf von Wertpapieren) ohne gesonderte Zustimmung des Kunden zu treffen als einheitliche (steuerpflichtige) Leistung zu sehen, deren Schwerpunkt in der Vermögensverwaltung liegt. Lediglich die mit banküblichen Tarifen gesondert abgerechneten Entgelte für Transaktionskosten und Kontoführung können steuerfrei verrechnet werden.
- Nach der EuGH Entscheidung vom 19.7.2012 (Rs C-44/11 „Deutsche Bank“) liegt diesbezüglich eine einheitliche (steuerpflichtige) Leistung vor, auch wenn getrennte Abrechnungen vorliegen.
- Fraglich ist, ob die oben dargestellte diesbezüglich tolerante Ansicht einer teilweisen Steuerbefreiung bei getrennter Abrechnung weiterhin aufrecht erhalten kann.
- Bis dato erfolgte keine Reaktion der Finanzverwaltung

Sonstige Änderungen III



Lieferungen in einem österreichischem Zolllager sind steuerbar:

- Nach dem Urteil des EuGH (Rs C-165/11, „Profitube spol. S.r.o.“) enthalten weder die RL noch der ZK Sonderregelungen für Zolllager, sodass sich ein Zolllager iSd Art 2 Abs 1 der RL „im umsatzsteuerlichen Inland des Mitgliedsstaates befinde, in dessen Hoheitsgebiet das Zolllager gelegen ist.“
- Danach sind Verkäufe von Waren innerhalb eines Zolllagers daher grundsätzlich in jenem Mitgliedsstaat steuerbar und auch steuerpflichtig in dem sich das Zolllager befindet.
- Der EuGH bestätigt somit, die von der österreichischen Finanzverwaltung bereits bisher vertretene Auffassung, dass die Lieferung von Gegenständen aus oder in inländischen Zolllagern steuerbare und steuerpflichtige Umsätze in Österreich darstellen.
- Durch die Lieferung auf ein Zolllager in Österreich kann daher die Registrierung ausländischer Unternehmer bei Warenverkäufen in Österreich nicht verhindert werden.

Sonstige Änderungen IV



Vorsteuerschlüssel bei Immobiliengeschäften:

- Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 8.11.2012 (Rs C -511/10 BLC Baumarkt GmbH & Co KG) festgestellt, dass es den Mitgliedsstaaten erlaubt ist, zum Zwecke der Berechnung eines aliquoten Vorsteuerschlüssels bei einem gemischt genutzten Gebäude vorrangig einen anderen Vorsteuerschlüssel als den Umsatzschlüssel anzuwenden, sofern diese Methode eine präzisere Bestimmung des aliquoten Vorsteuerabzugs ermöglicht.
- Beispiel: Flächenschlüssel steuerpflichtig vermieteter Flächen zu steuerfrei vermieteter Flächen versus Umsatzschlüssel derselben
- In Österreich steht es dem Unternehmer grundsätzlich frei wie er seinen Vorsteuerschlüssel berechnet. Allerdings kann nach Rz 2046 UStR die Anwendung des Umsatzschlüssels versagt werden, wenn dieser zu einem ungerechtfertigten Steuervorteil führt. Diese Auffassung wird durch das obige Urteil gestützt.

Sonstige Änderungen V



Änderungen in Deutschland

- Die (verpflichtende) elektronische Abgabe deutscher UVAs und ZM ist ab 2013 (auch für österreichische Unternehmer) nur mehr nach Zertifizierung möglich
 - Antrag auf Erteilung des notwendigen Zertifikats über die Elster Homepage erforderlich
 - Betrifft auch schon UVA 12/2012
- Einführung der sogenannten „Gelangensbestätigung“ als Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen in Deutschland wird auf unbestimmte Zeit verschoben (deutsches BMF Schreiben vom 1.6. 2012)
- Deutscher „Freihafen“ Hamburg gilt ab 1.1.2013 nach deutschem UStG nicht mehr als Drittland
 - Teilweise Umsetzung des Gemeinschaftsrechts wonach die Freihäfen Gemeinschaftsgebiet darstellen
 - Somit gelten nur mehr die Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven als Drittland
 - Beurteilung des „Freihafen“ Hamburgs als Drittland führte dazu, dass Lieferungen aus Deutschland in diesen Freihafen steuerfreie Ausfuhrlieferungen darstellten
 - Nunmehr handelt es sich um steuerpflichtige Inlandslieferungen
 - Keine Auswirkungen auf österreichische Beurteilung, da Lieferungen aus Österreich in solche „Freihäfen“ in Österreich schon immer (gemeinschaftskonform) als innergemeinschaftliche Lieferungen angesehen wurden

Umsatzsteuer-Update - Aktuelles 2013

52

Sonstige Änderungen VI



Erlass vom 8.10.2012 über die umsatzsteuerliche Beurteilung von Photovoltaikanlagen im Bereich privater Eigenheime:

- Bei Erzeugung von den Durchschnittsverbrauch nicht deutlich übersteigenden Energiemengen (dh zu erwartende mittlere Jahresproduktion liegt nicht mehr als 50 % über dem Durchschnittsverbrauch des Haushalts) liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor auch wenn der Strom mangels Speichermöglichkeit zur Gänze in das öffentliche Stromnetz eingespeichert wird
 - Kein Vorsteuerabzug aus Anschaffung und Betrieb, Wartung, Zählermiete etc
 - Keine Umsatzsteuer beim Stromverkauf an Elektrizitätsgesellschaft
 - Rückverkauf des benötigten Stroms bei Volleinspeisung unterliegt der Umsatzsteuer
- Bei Erzeugung von den Durchschnittsverbrauch deutlich übersteigenden Energiemengen (dh mehr als 50 % über dem Durchschnittsverbrauch des Haushalts) liegt
 - keine unternehmerische Tätigkeit vor, wenn insgesamt mit der Anlage keine Gewinne erzielt werden (Liebhaberei).
 - Ist dies nicht der Fall ist von einer Unternehmereigenschaft auszugehen und steht der Vorsteuerabzug zu.
 - Die Lieferungen an die Elektrizitätsgesellschaften sind steuerpflichtig,
 - der Privatverbrauch (bei lediglich Überschusseinspeisung) stellt einen Entnahmeeigenverbrauch dar.
 - Für den rückeingekauften Strom bei Volleinspeisung besteht kein Vorsteuerabzug.

Umsatzsteuer-Update - Aktuelles 2013

53

4. Umsatzsteuerprotokoll

Umsatzsteuerprotokoll vom 28.9.2012 I

Vermietung einer Solaranlage über die Grenze:

- Sachverhalt: Ein Ö Unternehmer vermietet eine Solaranlage an anderen Ö Unternehmer, der diese an einen D Unternehmer weitervermietet und am Firmengebäude des D in Deutschland montiert. Die Mietdauer beträgt 5 Jahre eine Verlängerung ist möglich. Eine Entfernung der Solaranlage ist mit geringem Aufwand (2 Manntage) und ohne Zerstörung der Substanz möglich.
- Frage: Grundstücksleistung (Leistungsort Grundstücksort) oder sonstige Leistung nach der Grundnorm (Leistungsort Empfängerort)?
- Antwort: Da die Vermietungsdauer weit unter der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Solaranlage liegt und eine Entfernung ohne großen Aufwand und ohne Zerstörung der Substanz möglich ist, handelt es sich um keine auf Dauer angelegte Konstruktion und kann daher nicht von einer Grundstücksleistung gesprochen werden.
- Die Leistung des Ö 1 an den Ö 2 ist daher als Vermietung beweglich körperlicher Gegenstände am „Empfängerort“ somit in Österreich steuerbar, die Leistung des Ö 2 an den D ist daher in Deutschland steuerbar .

Umsatzsteuerprotokoll vom 28.9.2012 II



Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet bei Abholfällen:

- Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist in Abholfällen durch den Abnehmer oder seinen (unselbstständig) Beauftragten eine Erklärung des Abholers oder des Beauftragten vorzulegen, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wird (sogenannte Verbringungserklärung).
- Zusätzlich ist sowohl die Identität des Abholers (Ausweiskopie) festzuhalten als muss auch bei Abholungen durch Beauftragte eine Vollmacht zur Abholung vorliegen.
- Selbst erstellte Musterformulare von Verbringungserklärungen werden im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise nicht vorab durch die Finanzämter bestätigt sondern wird ein Muster durch das BMF als Anhang zu den UStR (Wartungserlass 2012 vgl Beilage) zur Verfügung gestellt.
- **Empfehlung:** Anpassung eigener Formulare an das BMF Muster

Umsatzsteuerprotokoll vom 28.9.2012 III



Lieferung eines gebrauchten (wegen § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden) Personenkraftwagens durch einen inländischen Unternehmer an einen Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet:

- Frage:
 - Wie ist diese Lieferung umsatzsteuerlich zu behandeln und kommt es zu einer allfälligen Anwendung der Differenzbesteuerung
- Antwort:
 - Kein Vorsteuerabzug aus dem Ankauf des neuen PKWs nach § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG.
 - Da § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG nach der Rechtsprechung bloß als Vorsteuerausschlussbestimmung zu sehen ist, ist der Verkauf steuerbar aber nach § 6 Abs 1 Z 26 UStG unecht von der Umsatzsteuer befreit. Gleichzeitig liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor (ebenfalls unecht befreit).
 - Gegensatz zu UStR Rz 1931 wonach ein nicht steuerbarer Vorgang vorliegt. (?)
 - Daraus folgt ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsland durch Erwerber
 - Keine Anwendung der Differenzbesteuerung, da es sich beim liefernden Unternehmer um keinen Wiederverkäufer handelt
- Fazit: Erklärung in UVA und ZM

Umsatzsteuerprotokoll vom 28.9.2012 IV



Verwendung einer „falschen“ UID-Nr. beim innergemeinschaftlichen Einkauf:

■ Sachverhalt:

- Ein österreichisches Unternehmen bestellt seit langem Ware bei einem ausländischen Lieferanten unter seiner österreichischen UID-Nr. In den Rechnungen an den österreichischen Kunden wird daher automatisch die österreichische UID-Nr. des österreichischen Kunden angegeben, auch wenn die Ware in einen anderen Mitgliedsstaat als Österreich gelangt. Österreich verfügt über mehrere UID-Nr. in mehreren Mitgliedsstaaten.

■ Frage:

- Ist in diesen Fällen der österreichische Kunde unter der „falschen“ UID-Nr. aufgetreten und hat damit einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich bewirkt oder bedarf dies einer separaten Bekanntgabe der „falschen“ UID durch Österreich? Soll Österreich die Rechnung berichtigen lassen?

■ Antwort:

- Innergemeinschaftlicher Erwerb wird grundsätzlich im Land des Endes der innergemeinschaftlichen Warenbewegung (Bestimmungsland) bewirkt.
- Tritt jedoch der Erwerber unter der UID-Nummer eines anderen Landes auf, so gilt bis zur Besteuerung im Bestimmungsland ein zusätzlicher Erwerb im UID-Land als bewirkt. Für diesen zusätzlichen Erwerb steht nach der EuGH Rechtsprechung kein Vorsteuerabzug zu.

Umsatzsteuerprotokoll vom 28.9.2012 V



Verwendung einer „falschen“ UID-Nr. beim innergemeinschaftlichen Einkauf:

■ Antwort:

- Dadurch dass Österreich der „automatischen“ Verwendung der österreichischen UID-Nr. nicht umgehend widerspricht und den Lieferanten auf die unrichtige UID-Nr. hinweist, ist von einem Auftreten unter der österreichischen UID-Nr. auszugehen.
- Eine Sanierung ist nicht durch Rechnungsberichtigung sondern nur durch den Nachweis der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsland möglich.
- Fazit: Wareneinkäufe mit Bestimmungsland EU außerhalb von Österreich führen zu dortiger Registrierung oder zum Verlust der Vorsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich, wenn unter der österreichischen UID-Nummer aufgetreten wird.

5. Umsatzsteuerrichtlinien

Umsatzsteuerrichtlinien - Laufende Wartung 2012 (Entwurf)

Beförderungs- und Versendungsnachweise für die Steuerfreiheit bei innerschweizerischen Lieferungen:

- Muster zum Nachweis der Beförderung bei innerschweizerischen Lieferungen (Verbringungserklärung bei Abholung bzw Empfangsbestätigung bei Zustellung) wird im Anhang 5 der UStR durch BMF zur Verfügung gestellt (vgl Beilage).
- Vollständig und ordnungsgemäß erstellte Spediteursbescheinigung gem § 7 Abs 5 UStG (vgl zum Inhalt UStR Rz 1083) gilt auch bei innerschweizerischen Lieferung als geeigneter Versendungsnachweis (UStR Rz 4006).